

**RICHTLINIEN
ZUR SICHERUNG GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS
UND
ZUM VERFAHREN BEI VERDACHT AUF
WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN
AN DER HOCHSCHULE NIEDERRHEIN***

Vom 2. Juli 2002

(Amtl. Bek. 9/2002)

§ 5 neu gefasst durch Beschluss des Rektorates vom 29.10.2002 (Amtl. Bek. 16/2002); § 6 Satz 1 erster Halbsatz geändert durch Beschluss des Rektorates vom 29.10.2002 (Amtl. Bek. 16/2002)

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV.NRW S. 812), hat das Rektorat der Hochschule Niederrhein die nachfolgenden Richtlinien erlassen:

Artikel I

Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Hochschule Niederrhein

§ 1

In Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Forschung und der damit unmittelbar verknüpften Aufgaben in Lehre und Nachwuchsförderung verpflichtet die Hochschule Niederrhein alle an ihr wissenschaftlich Tätigen zur Einhaltung folgender Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten. Die Richtlinien basieren auf den „Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom Dezember 1997 sowie den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ vom Juli 1998. Formulierungen der genannten Texte sind teils unmittelbar, teils mittelbar in die folgenden Richtlinien eingegangen.

§ 2

- (1) Alle wissenschaftlich Tätigen sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Diese Regeln sollen fester Bestandteil der Ausbildung des akademischen Nachwuchses sein. Im Rahmen von Forschungsprojekten obliegt diese Pflicht dem für das Projekt Verantwortlichen.
- (2) Alle Verantwortlichen haben durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass diese Aufgaben tatsächlich wahrgenommen werden.
- (3) Der Ausbildung und Förderung des akademischen Nachwuchses muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Eine angemessene Betreuung ist sicherzustellen. Dazu gehören regelmäßige Besprechungen und die Überwachung des Arbeitsfortschritts.

* Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form

- (4) Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihung akademischer Grade, Einstellungen, Berufungen sollen so festgelegt werden, dass Originalität und Qualität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben. Dies soll vorrangig auch für die leistungs- und belastungsorientierte Mittelzuweisung in der Forschung gelten.
- (5) Der für ein Forschungsprojekt Verantwortliche hat sicherzustellen, dass Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern zehn Jahre an der Hochschule Niederrhein aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
- (6) Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für deren Inhalt gemeinsam. Ausnahmen sollen kenntlich gemacht werden. Alle Wissenschaftler, die wesentliche Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben, sollen die Möglichkeit haben, Koautoren zu sein. Personen mit kleinen Beiträgen werden in der Danksagung erwähnt.

§ 3

Die Hochschule Niederrhein wird jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Hochschule nachgehen. Sollte sich nach Aufklärung des Sachverhaltes der Verdacht auf ein Fehlverhalten bestätigen, werden im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten dem Einzelfall angemessene Maßnahmen ergriffen.

§ 4

(1) Ein wissenschaftliches Fehlverhalten wird dann als gegeben angesehen, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

(2) Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere folgendes in Betracht:

1. falsche Angaben,

- durch Erfinden von Daten;
- durch Verfälschen von Daten, z.B. durch unvollständige Verwendung von Daten und Nichtberücksichtigung unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen, sowie durch Manipulation von Darstellungen oder Abbildungen;
- durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

2. Verletzung geistigen Eigentums

- in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen anderer, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts oder

- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
- durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.

3. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer

- durch die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Literatur, Archiv- und Quellenmaterial, Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Forschungsvorhabens benötigt.

(3) Eine Mitverantwortung kann sich unter anderem aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht ergeben.

§ 5¹

(1) Der Senat der Hochschule wählt eine erfahrene Wissenschaftlerin oder einen erfahrenen Wissenschaftler als Ansprechpartner – Ombudsperson – für Fragen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Amtszeit der Ombudsperson beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren wollen oder die selbst Informationen einholen wollen. Darüber hinaus greift die Ombudsperson auch von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie Kenntnis erhält.

(3) Erhält ein Angehöriger der Hochschule Kenntnis von einem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens, so hat er umgehend die Ombudsperson unter Nennung seines Namens schriftlich zu informieren.

(4) Die Ombudsperson prüft daraufhin unverzüglich mit den Betroffenen und den Informierenden, ob der Verdacht begründet erscheint. Wenn alle drei Parteien übereinstimmen, dass der Verdacht unbegründet ist, erübrigt sich ein Verfahren. Im Falle eines begründeten Verdachts wird in der nächsten Senatssitzung auf Vorschlag der Ombudsperson eine Untersuchungskommission (§ 6) gebildet. Die Ombudsperson nimmt an den entsprechenden Sitzungen der Untersuchungskommission mit beratender Stimme teil.

§ 6²

Zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens wählt der Senat auf Antrag der Ombudsperson eine Untersuchungskommission bestehend aus drei Mitgliedern der Hochschule Niederrhein; die Professorenmehrheit muss gegeben sein. Die Mitglieder nehmen das Amt jeweils für die Dauer der Untersuchung wahr. Die Untersuchungskommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zum Vorsitzenden. Sie kann bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 7

(1) Die Untersuchungskommission tagt nichtöffentlich.

¹ § 5 neu gefasst durch Beschluss des Rektorates vom 29.10.2002 (Amtl. Bek.16/2002)

² § 6 Satz 1 erster Halbsatz geändert durch Beschluss des Rektorates vom 29.10.2002 (Amtl. Bek. 16/2002)

(2) Beschlüsse der Untersuchungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(3) Die Untersuchungskommission ist angehalten, alle der Aufklärung des Sachverhaltes dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen.

(4) Dem Betroffenen sind die belastenden Sachverhalte zur Kenntnis zu geben.

(5) Sowohl dem Betroffenen als auch dem Informierenden ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben.

(6) Ist die Identität des Informierenden dem Betroffenen nicht bekannt, so ist ihm diese offenzulegen, wenn diese Information für die sachgerechte Verteidigung des Betroffenen notwendig erscheint, wobei die Entscheidung hierüber mehrheitlich von der Untersuchungskommission getroffen wird.

§ 8

Die Untersuchungskommission berichtet dem Rektorat spätestens nach drei Monaten seit Aufnahme ihrer Tätigkeit über die Ergebnisse ihrer Arbeit und legt eine Beschlussempfehlung vor. Sie soll im Falle eines festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens einen Vorschlag für das weitere Vorgehen des Rektorats machen.

§ 9

(1) Das Rektorat entscheidet auf der Grundlage von Bericht und Empfehlung der Untersuchungskommission darüber, ob das Verfahren einzustellen oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet das Rektorat auch über die Folgen.

(2) Der Betroffene sowie der Informierende sind über die Entscheidung des Rektorats schriftlich zu informieren. Dabei sind auch die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, mitzuteilen.

Artikel II

Diese Richtlinien treten einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek.) in Kraft. Gleichzeitig treten die Grundsätze für das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Fachhochschule Niederrhein vom 06. Juli 1999 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Hochschule Niederrhein vom 14. Mai 2002

Krefeld, den 2. Juli 2002

Der Rektor
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr.-Ing. H. Ostendorf